

# Lesefassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Beschluss des Amtsausschusses vom 28.02.2012: Hauptsatzung

Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2015: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Amtsausschusses vom 20.09.2016: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Amtsausschusses vom 24.09.2019: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

## § 1 Name/Gebiet/ Dienstsiegel

(1) Das Amt trägt den Namen Amt Züssow.

(2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind:

Stadt Gützkow,  
Gemeinde Bandelin,  
Gemeinde Gribow,  
Gemeinde Groß Kiesow,  
Gemeinde Groß Polzin,  
Gemeinde Karlsburg,  
Gemeinde Klein Bünzow,  
Gemeinde Murchin,  
Gemeinde Rubkow,  
Gemeinde Schmatzin,  
Gemeinde Wrangelsburg,  
Gemeinde Ziethen,  
Gemeinde Züssow

(3) Das Amt Züssow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel, mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift AMT ZÜSSOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

(4) Der Gebrauch des Dienstsiegels wird in der Siegelordnung des Amtes geregelt.

## § 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht entsprechend § 132 KV M-V aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen.
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht in Ziffer 1 - 5 aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des

Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss bildet entsprechend § 136 KV M-V die folgenden beratenden

Ausschüsse: a) **Kultur-, Sozial- und Schulausschuss**

Aufgaben:

- Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Kultur, Sport und Soziales
- Schulentwicklungsplanung
- Betreuung der Schuleinrichtungen

Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss setzt sich aus 4 Amtsausschussmitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(b) **Rechnungsprüfungsausschuss** entsprechend § 136 Abs. 3 KV M-V

Aufgaben:

- Begleitung der Haushaltsführung des Amtes und Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
- Darüber hinaus nimmt er für die amtsangehörigen Gemeinden die ihm durch Hauptsatzung der Gemeinden oder Vertrag übertragenen Aufgaben der Prüfung der Jahresrechnung wahr.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Amtsausschussmitgliedern.

(2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Im Fall der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 ( Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs.2 Satz 11 und 12 KV M-V) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Einzelfall.

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € und nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genehmigten Kredite des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €.

- (5) Der Amtsvorsteher entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Arbeiter aller Lohngruppen und der Angestellten und Beamten, außer des Leitenden Verwaltungsbeamten und der Fachbereichsleiter einschließlich über Einstellung und Kündigung unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
- (6) Über die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Entscheidungsbefugnisse hat der Amtsvorsteher den Amtsausschuss auf der folgenden Sitzung zu unterrichten.

### **§ 5 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes und über Planungen und Vorhaben, die vom Amt oder auf seinem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden und Ortsteile durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung mit dem betreffenden Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

### **§ 6 Verpflichtungserklärungen**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Verpflichtungserklärungen des Amtes nach § 143 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

### **§ 7 Verwaltung**

Das Amt Züssow unterhält an seinem Amtssitz in Züssow, Dorfstraße 6 eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in Gützkow, Pommersche Str. 27, Ziethen, Dorfstraße 68 A und Züssow, Dorfstraße 6.

### **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Züssow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;

2. Initiativen zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt;
  3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 9 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €. Diese Aufwandsentschädigung entfällt nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher vertreten wird.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

### **§ 10 Veröffentlichungen/ Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter „www.amt-zuessow.de - Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen.

Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, in 17495 Züssow kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie seiner Ausschüsse werden in der Form des Abs. 1, Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Sie sind über den Link/den Button „Gremien - Sitzungskalender“ zu erreichen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses werden auch an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6

Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27

Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

(5) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Bekanntmachungen nach Satz 1 sind unverzüglich in der Form nach Absatz 1 nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Bekanntmachungen anderer Behörden werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Bürgerbüros des Amtes Züssow in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), in Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und in Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen). öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung gilt am folgenden Tag des Aushangs als bewirkt. Die Aushangfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(7) Für Bekanntmachungen anderer Behörden, die entsprechend der Hauptsatzung des Amtes bekannt zu machen sind, gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

Lesefassung vom 15.11.2019